

PROZESSBESCHREIBUNG**Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten****Inhaltsverzeichnis**

1	HzV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes	2
1.1.2	Einschreibung des Hausarztes	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte/MVZ und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	2
1.1.5	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	3
1.2	Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses	3
1.2.1	Änderungen im HzV-Arztverzeichnis	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES	3
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	4
2	HzV-Versicherte	4
2.1	Einschreibung der Versicherten	4
2.1.1	Einschreibung beim HAUSARZT	4
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV- Versichertenverzeichnisses	5
2.1.3	Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV- Versicherte	5
2.2	Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis	5
2.2.1	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks	6
2.2.2	Tod ohne Weiterführung der Praxis	6
2.2.3	Tod mit Weiterführung der Praxis	6
2.2.4	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	6
2.2.5	Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt	6

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Hausärzte/MVZ erhalten vom Hausärzterverband ein Infopaket gemäß **Anlage 5**. Das Infopaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Teilnahmeerklärung HAUSARZT;
- Informationen zur Teilnahme des Hausarztes an der HzV.

Gleichzeitig steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung HAUSARZT für den Hausarzt/das MVZ auf der Webseite des Hausärzterverbandes (www.hausaerzteverband.de) zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung des Hausarztes

Der Hausarzt/das MVZ füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an den Hausärzterverband.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt der Hausärzterverband Kontakt mit dem Hausarzt/MVZ auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem HzV-Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte/MVZ und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Der Hausärzterverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes/MVZ mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung. Der Hausärzterverband informiert den Hausarzt über das Ergebnis seiner Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf. Die IKK überprüft die Teilnahme an DMP.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzterverband den Hausarzt bzw. das MVZ zur Teilnahme an der HzV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete durch den Hausärzteverband oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen auf Kosten der IKK. Das Starterpaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß **Anlage 6.1**;
- Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2**;
- Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß **Anlage 6.3**;
- HzV-Beleg gemäß **Anlage 6.4**;
- Bestellformular für weitere Unterlagen;
- Informationsmaterial der IKK (wird bei Bedarf durch die IKK zur Verfügung gestellt).

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband führt das Arztverzeichnis („**H_zV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die IKK nach Maßgabe der zwischen der IKK und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im Hausarztbestand können durch den HAUSARZT, die IKK und den Hausärzteverband gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch den Hausärzteverband zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des HzV-Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung des HzV-Vertrages durch den oder gegenüber dem HAUSARZT.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzeigen.

Der Hausärzteverband meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die IKK. Die IKK informiert die HzV-Versicherten, die den

HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES nach § 5 des HzV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die IKK. Die IKK informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

2 HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Einschreibung beim HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem interessierten Versicherten zwei Exemplare der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ gemäß **Anlage 6.3** („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“), den HzV-Beleg gemäß **Anlage 6.4** („HzV-Beleg“), die Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß **Anlage 6.1** („Patienteninformation zum Hausarztprogramm“) und die Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2** („Patienteninformation zum Datenschutz“) aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Teilnahme an der HzV mit der Unterschrift auf der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ sowie dem HzV-Beleg. Mit der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“, dem HzV-Beleg sowie der Patienteninformation zum Hausarztprogramm und der Patienteninformation zum Datenschutz wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) Hausarzt für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die seitens der Versicherten unterzeichneten HzV-Belege sendet der HAUSARZT regelmäßig an das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum. Ein Exemplar/eine Kopie der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ verbleibt in der Patientenakte. Das andere Exemplar der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ mindestens zehn Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren. Eine stichprobenhafte Überprüfung dieser „Teilnahme- und Einwilligungserklärungen Versicherte“ durch die IKK ist in einzelnen Fällen und nach Rücksprache mit dem Hausärzteverband möglich.

Das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet den HzV-Beleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die IKK.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt durch die IKK (siehe sogleich 2.1.2).

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die IKK nimmt die Einschreibedaten von dem vom Hausärzteverband hierzu eingesetzten Rechenzentrum entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Die von dem vom Hausärzteverband hierzu eingesetzten Rechenzentrum übermittelten Einschreibedaten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HzV gegeben sind und der HAUSARZT an der HzV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HzV-Versicherte.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der IKK) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der Hausärzteverband (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die IKK führt das Verzeichnis der Versicherten („HzV-Versichertenverzeichnis“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die IKK meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an den Hausärzteverband bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember).

Der Hausärzteverband stellt dem HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten (Informationsbrief Patiententeilnahmestatus) spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal für das folgende Abrechnungsquartal zur Verfügung. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des HzV-Vertrages.

Gleichzeitig kann die IKK den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT informieren.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die IKK aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses an den Hausärzteverband übermittelt.

2.2.1 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb des KV Bezirks um, bleibt seine Teilnahme an der HzV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, dem Hausärzteverband seine Adressänderung mitzuteilen. Der Hausärzteverband erfasst diese Änderung in seiner Datenbank und meldet diese an die IKK oder die von ihr benannte Stelle.

2.2.2 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit dem Tod des Hausarztes.

2.2.3 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV mit Ablauf des Quartals, in dem der HAUSARZT zuletzt praktiziert hatte

2.2.4 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HzV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

2.2.5 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem HAUSARZT (vgl. § 5) endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Vertragspartner stimmen hierzu ein Musteranschreiben an die Versicherten ab, welches die IKK an ihre Versicherten im Falle der Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES durch Kündigung sendet.